

**4. Protokollnotiz zu § 16 Absatz 1 Rahmentarifvertrag
für die Hafendarbeiter
der deutschen Seehafenbetriebe**

**gültig ab 01.04.1992
in der Fassung vom 13.09.2001**

Die in § 16 Absatz 1 Rahmentarifvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vorgesehene Altersversorgung kann auch durch gleichwertige Erhöhung des im Lohnvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe geregelten Zuschlags zur versicherungsförmigen Altersversorgung oder anderer Beiträge zu einer Altersversorgung erbracht werden. Umfang, Art und Durchführung der Erhöhung werden in den örtlichen Sonderbestimmungen zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegt.

Hamburg, 18.05.2011

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**